

| |
|-------------------------|
| Beschlussvorlage |
| VL-116/2020 |

| | |
|--------------------|-----------------------------|
| Amt: | Straßen, Verkehr und Umwelt |
| Sachbearbeiter/in: | Patrick Pohlmann |
| Aktenzeichen: | SVU-PP |

| Beratungsfolge | Termin | TOP | Beratungsaktion |
|---|------------|-------|-----------------|
| Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau | 02.07.2020 | 3.1 | beschließend |
| Planungs-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss | 19.08.2020 | 4.2.2 | beschließend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 20.08.2020 | | |
| Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau | 25.08.2020 | | |

Betreff:

Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Groß-Gerau

Sach- und Rechtslage:

Begründung:

Landschaftspflegeverbände sind gemeinnützige Bündnisse, in denen Vertreter*innen der Kommunen, der Landwirtschaft und der Naturschutzverbände in der Landschaftspflege gleichberechtigt und kooperativ zusammenarbeiten. Landschaftspflegeverbände sind gemäß § 3 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz bevorzugte Umsetzungsorgane für landschaftspflegerische Maßnahmen.

Analyse der Ausgangssituation

Im Zuge eines Projektes der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau (IKZ-Projekt) wurde die Gründung eines Landschaftspflegeverbands auf seine Vor- und Nachteile von einer Projektgruppe, die aus Vertreter*innen von 10 Kommunen und dem Kreis bestand, geprüft.

Ausgangspunkt war eine Studie zum Thema Landschaftspflegeverband.(2014 bis 2017) durch die Universität Kassel. In diesem Rahmen wurden die Grundlagen zur Landschaftspflege (bedeutsame Flächentypen, relevante Akteure, Herausforderungen, Konflikte) recherchiert, aufgearbeitet und daraus flächenbezogene Handlungsempfehlungen und Vorschläge zur Organisationsstruktur unterbreitet. Es fanden darüber hinaus weiterführende Gespräche mit Vertreter*innen der Kommunen, der Landwirtschaft, der Naturschutzvereinigungen und anderer Verbände und Organisationsstrukturen zur Priorisierung der möglichen Aufgaben und zur Eruierung der Bereitschaft der aktiven Mitarbeit bzw. der Unterstützung statt.

Unterhaltung von z.B. Gräben, Hecken, Streuobstbeständen, aber auch eine mangelhafte Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen könnten Ansatzpunkte sein, eine Landschaftspflegeverband zu begründen. Hinzu kommen gestiegene Anforderungen im Arten- und Biotopschutz, fehlendes Fachpersonal, überaltertes Ehrenamt und ungenügende Geräteausstattung.

Nach Darstellung der IKZ-Gruppe soll eine Lücke zwischen der Planung von Naturschutzmaßnahmen und der Kontrolle durch die Sicherstellung fach- und sachgerechten regelmäßigen Pflege von ökologisch hochwertigen Flächen.

Es wurden in den vorbereitenden Treffen auch eine Satzung und Beitragsordnung entworfen; die „ ... bis zur Gründungsversammlung „ ... noch optimiert werden können...“.

Das Für und Wider bezüglich eines Landschaftspflegeverbandes soll hier dargestellt werden.

Vorteile für die Mitglieder

Die Zusammenarbeit von Kommunen, Landwirtschaft und Umweltverbänden in Landschaftspflegeverbänden kann sich bewährend darstellen. Durch Zusammenarbeit können vielfältige Synergien bei der gemeinsamen Bewältigung der Aufgaben erzielt werden.

Die Vorteile einer Mitgliedschaft in einem Landschaftspflegeverband für Kommunen könnten möglicher Weise sein: Einsparungen von Verwaltungs- und Personalkosten in den Städten und Gemeinden, die Erreichung besserer Pflegequalitätsstandards, auf die kommunalen Bedürfnisse ausgerichtete Beratungsleistung bei landschaftspflegerischen Fachfragen und die gezielt an aktuelle Anforderungen angepasste Organisation gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen z.B. für die Bauhofmitarbeiter. Vor dem Hintergrund des Artenrückgangs, des Klimawandels, der Energiewende und des Insektensterbens kann Bündelung auch hilfreich sein.

Die Projektgruppe hat nach eingehender Prüfung der kommunalen Strukturen und Bedarfe im Kreis Groß-Gerau der IKZ-Lenkungsgruppe die Gründung eines Landschaftspflegeverbands empfohlen. Die Lenkungsgruppe hat sich der Empfehlung am 21.11.2019 angeschlossen, diese Empfehlung ist nunmehr auf den Prüfstand zu stellen und auf Berechtigung hin abzuklopfen!

Die folgende Auflistung zeigt beispielhaft Aufgaben, die der Landschaftspflegeverband übernehmen könnte:

- Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ökokontomaßnahmen; Organisation der Maßnahmendurchführung und langfristige Betreuung
- Pflege von Gehölzen im Außenbereich, einschließlich der Verwertung des anfallenden Materials.
- Management, d.h. Fortschreibung und Ergänzung der digitalen Daten der Kommunen zur Landschaftspflege
- Beratung und Akquise von Fördermitteln für verschiedenste Projekte auch außerhalb der klassischen Landschaftspflege
- Förderung von Projekten im Rahmen der hessischen Biodiversitätsstrategie
- Beratung und Lenkung der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der aktuellen Förderprogramme
- Förderung der engen Zusammenarbeit mit Landwirten als wichtige Partner der Landschaftspflege
- Stärkung von regionalen Wirtschaftskreisläufen durch Regionalinitiativen (z.B. Vermarktung von regional angebauten Obsterzeugnissen)
- Entlastung und Unterstützung des ehrenamtlichen Naturschutzes bei Maßnahmen und Initiativen
- Aufbau und Verwaltung einer interkommunalen Plattform für den Verleih von landschaftspflegerelevanten Maschinen und Geräten

Durch die Verbands-Mitgliedschaft können z.B. - vorbehaltlich der Beschlüsse des Verbandsvorstands u.a. Leistungen kostenfrei z. V. gestellt werden:

- Beratung über aktuelle Fördermöglichkeiten (Vorhalten einer Übersicht)
- Bedarf- und Konzeptermittlung für die Pflege bestimmter Biotoptypen
- Organisation des interkommunalen Austauschs
- Weiterbildungsangebote mit Praxisbezug

- Durchführung kleiner Modellvorhaben in jeder Mitgliedskommune (z. B. Blühstreifen)

Ob diese Argumente der Sachlage im Kreis entsprechen, muss die Kreisstadt Groß-Gerau für sich prüfen und hinterfragen. Bei näherer Wertung von Fragen und Gesichtspunkte, bilden sich Zweifelspunkte heraus, die einen Beitritt nicht einfach rechtfertigen und diesen als unverzichtbar darstellen würden. Die Zweifelsfragen wurden auch an den Kreis herangetragen. Der Einfachheit – und um eine weitreichende Darstellung abzusichern, folgt die Darstellung der nachstehenden Gesichtspunkte der Beantwortung von Fragen der CDU Fraktion durch den Kreis in der Drucksache XVIII/405) vom 07.04.2020.

Nicht plausibel ist, warum der Kreis Groß-Gerau sich beteiligen will, obwohl er zugleich untere Naturschutzbehörde ist! Wieso beabsichtigt der Kreis GG dem LPV beizutreten? Bringt der Kreis eigene Flächen ein?

Das bloße Anerkennen kommunenübergreifende Bedeutung der Arbeit des Landschaftspflegeverbands rechtfertigt den Beitritt zu einem zu gründenden Landschaftspflegeverband nicht. die finanzielle Unterstützung ist zudem zeitlich befristet, die Finanzierung zweifelhaft und es zeigt sich auch, dass die Finanzierung schon jetzt vom Kreis abhängig ist.

Auch darf nicht verkannt werden, dass der Kreis Groß-Gerau für die Pflege von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) verantwortlich ist – warum er dann auch in einem Verband sein möchte, der diese Aufgabe dann wahrnehmen soll, erschließt sich nicht! Ein erstes Fach-Gutachten zum ökologischen Zustand kleinerer GLB im Bereich Worfelden / Büttelborn vom Dezember 2019 zeigt erste notwendige Pflegeeinsätze auf, das rechtfertigt die Gründung nicht! Die Kompetenzen, die in den einzelnen Kommunen vorhanden sind, werden so aus dem Focus genommen.

Eine angedachte Umstellung der Pflege von Kreisliegenschaften, die von Seiten des Gebäude-managements im Kreis GG geprüft, soll, darf und kann eine Delegation in einen Verband gewiss nicht einfach rechtfertigen, weil hier Outsourcing betrieben werden. Kalkulatorische Gegenrechnungen gibt es bisher nicht! Hier ist eine klare Trennung von Interessen und Aufgaben nicht ersichtlich!

Der Kreis entlastet sich aus Sicht der Kreisstadt zudem von originären Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde.

Im Moment übernimmt das Personal der unteren Naturschutzbehörde immer häufiger Anfragen und die Organisation von Abstimmungsgesprächen zwischen den verschiedenen Beteiligten einer Pflegemaßnahme. Dazu gehören die Kommunen, die Naturschutzverbände, das Forstamt, die Landwirtschaftsverwaltung mit ihren verschiedenen Fachabteilungen und der oberen Naturschutzbehörde sobald Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete betroffen sind. Das sind z.T. klassische Aufgaben eines LPV. Dieser stetig zunehmende Zeitanteil wird sich mit dem auf operationeller Ebene arbeitende LPV reduzieren.

Weiterhin führt die Naturschutzbehörde Kontrollen der Ausgleichsflächen durch. Wenn Mängel festgestellt werden, sind diese in Gesprächen, Schreiben, Ortsterminen zu beheben. Sind die zu pflegenden Flächen hinsichtlich ihres Pflegebedarfs definiert und ein LPV führt die Pflegemaßnahmen regelmäßig durch wird sich der personelle Aufwand für die Naturschutzbehörde reduzieren.

Dabei ist wichtig:

Der Kreis bleibt – auch bei Gründung eines Landschaftspflegeverbandes - weiterhin zuständig für die gesetzlich-hoheitlichen Aufgaben. Dazu gehören natur-schutzfachliche Beurteilungen, Stellungnahmen, Überwachung und Ahndung von Verstößen.

Wie sieht die Finanzierung des LPV nach Ablauf der Fördermittel aus? Gibt es Kalkulationen hierzu?

Der Beitragsschlüssel der Mitgliedsbeiträge soll so gewählt sein (wie berechnet, bei wievielen Kommunen), dass eine Geschäftsstelle mit einer Person auch ohne IKZ-Mittel Bestand hat. Durch eine sukzessive Erhöhung des Auftragsanteils und dem damit verbundenen 10 %-igen Abschlagsanteil (????) (**Aufschlag auf die Kosten als Handlungsbetrag !!!**) wird behauptet, dass davon „... ausgegangen werden, dass nach Wegfall der IKZ-Fördermittel ...“ die Arbeitsfähigkeit eines Landschaftspflegeverbandes gesichert wird. Die Pflegearbeiten werden also um 10 % erhöht, sie werden also doch wohl teurer! (Finanzieller Nachteil für die Kommune??)

Mit einhergehen könnte Verlust der Priorisierung von Aufgaben für die einzelne Kommune, wenn die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand des LPV entscheiden.

Zudem sind Pflegestandards in den Genehmigungen, den Festsetzungen zum Bebauungsplan, Pflegeplänen beschrieben, alternativ müssten sie in einer begleitenden Arbeitsgruppe - aus den erforderlichen Fachleuten- erarbeitet und vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Da Pflege kein in Beton gemauertes System ist, da z.B. Fragen des aktuellen Wetters, des Klimawandels, der Wasserverfügbarkeit, Schädlingen oder sonstige Veränderungen berücksichtigt werden müssen, sind hier von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit den **Zuständigen** (!?) Pflegevarianten zwischen einzelnen Jahren vorzusehen.

Der Entwurf der Satzung entstand auf der Grundlage einer bereits angewandten Satzung des Landschaftspflegeverbandes Gießen. Er ist nicht vom HSGB geprüft! Das Rechtsamt des Kreises Groß-Gerau hat im Einvernehmen der Mitglieder der Projektgruppe die rechtliche Prüfung für den Satzungsentwurf im Kreis übernommen – das kann und darf aber nicht final sein, die einzelne Kommune kann nach Ansicht der Kreisstadt Groß-Gerau Prüfung vornehmen. Ein finaler Entwurf liegt nach dem Verständnis der Kreisstadt Groß-Gerau noch nicht vor – er soll ja diskutiert werden bis zur Gründungsversammlung. Die Anmerkungen des Rechtsamts wurden intensiv in der Projektgruppe diskutiert. Die Projektgruppe hat diese Prüfung als ausreichend erachtet, was aber in den Augen der Kreisstadt in dieser apodiktischen Form nicht sachgerecht ist!

Es gibt allenfalls vage Vorstellungen an die Qualifikation des Geschäftsführers des Pflegeverbandes.

Das genaue Anforderungsprofil soll vom Vorstand des zu gründenden LPV´s festgelegt werden. Das Stellenprofil der Geschäftsführung müsste folgende Anforderungen aufweisen: Fachkompetenz im Bereich Landschaftspflege, Naturschutz, Agrarwissenschaften, Umweltmanagement oder alternativ eine vergleichbare Qualifikation, nachgewiesen über ein entsprechendes Studium bzw. entsprechende Berufserfahrung, Kenntnisse von Geografischen Informationssystemen, Kommunikations-, Moderationsfähigkeiten, hohes Organisationsgeschick, Kenntnisse in kaufmännischer Buchführung. Die gesamte Geschäftsführung ist zudem auch hinsichtlich Wirtschaftsplanerstellung und Vertretung nur rudimentär geklärt. Planungssicherheit für Auskömmlichkeit der Mittel erscheint völlig unklar.

Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretung sind nicht geregelt. Der Kreis GG zieht sich hier auf die Auffassung zurück, dass der Vorstand eine Regelung treffen. Die Mitarbeiter*innen der Kommunen und des Kreises könnten als Anlaufstelle im Vertretungsfall nach Absprache z. V. stehen.

Der Kreis GG weicht nach Auffassung der Kreisstadt Groß-Gerau der Beantwortung der Frage wo der Verband seine Räume haben soll in seiner Drucksache XVIII/405 vom 07.04.2020, obwohl er konkret befragt wird, aus, wenn geantwortet wird:

....

Es wurden verschiedene Standorte diskutiert. Es gibt erste Überlegungen für einen Standort, denen die Projektgruppe positiv gegenübersteht. Entschieden wird der Standort vom zu wählenden Vorstand, wenn der LPV gegründet wird.

Obwohl seitens der CDU – Fraktion konkret gefragt wurde (Zitat aus der Drucksache XVIII/405/405 vom 07.04.2020 aus der Drucksache XVIII)

Wenn es schon Vorstellungen/Pläne gibt, die Geschäftsräume im Bensheimer Hof anzusiedeln, dann ergeben sich hierzu folgende Fragen:

Welche alternativen Standorte wurden angedacht/angefragt?

Welche Größe/Fläche in qm ist dort angedacht/angefragt worden?

Auf welche Zeit ist der Abschluss eines Mietvertrages beabsichtigt?

Welche Mietkosten sind in die kalkulierten Kosten bereits eingeflossen / schon eingerechnet?

Lautet die Antwort:

„ Siehe Antwort zu 12.“

(Ergänzender Hinweis: Gemeint ist damit die vorangestellte Frage und Antwort in dieser Vorlage).

Die Frage der Vorstandsprecher des zu gründende Landschaftspflegeverbandes mit drei Vorstandsprechern, davon ein Vorsitzender und zwei gleichberechtigten Stellvertretern die ist nicht plausibel erklärt, denn eine Beschränkung der Stellvertretung und des Sprechrechts auf jeweils einen Vertreter im Falle der Verhinderung wäre wohl eher die bessere Lösung (Reden mit einer Stimme). Dies einhergehend mit der Frage, dass die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung, die Wahl des Vorsitzenden, aber soll durch den Vorstand gewählt werden soll.

Die Antwort des Kreises lautet (Ziffer 14. Und 15. Der Drucksache XVIII/405 vom 07.04.2020):

*Die Intention des Landschaftspflegeverbandes ist es, die Gruppen „Landwirtschaft“, „Kommunen“ und „Naturschutzvereinigungen“ immer gleichberechtigt vertreten zu wissen. Eine Person sollte den Vorstand nach außen vertreten. Die beiden Vertreter*innen sollten sich im Vertretungsfall immer erst abstimmen, bevor entschieden bzw. geantwortet wird um eine größtmögliche Ausgewogenheit der Interessen zu gewährleisten. Näheres kann in einer noch zu entwerfenden Geschäftsordnung geregelt werden.*

Ein pragmatisches Handling stand hier im Vordergrund. Aus 12 gewählten Vorstandsmitgliedern lässt sich im Gespräch ein gut funktionierender Vorsitz generieren. Wählt die Mitgliederversammlung Personen, wo die Chemie nicht stimmt, kann das die Arbeit des LPV gefährden.

Diese Bewertung durch den Kreis erscheint der Kreisstadt Groß-Gerau keinesfalls überzeugend und zielführend!

Zudem zahlen die Kreiskommunen über die Kreisumlage auch die untere Naturschutzbehörde bereits mit., wie sich aus der Antwort des Kreises ergibt:

Die gesamte Naturschutzbehörde wird neben anderen Einnahmen wie Mitteln aus dem kommunaler Finanzausgleich oder eigenen Einnahmen usw. durch die Kreisumlage finanziert.

Auch der 10%-ige Aufschlag für die Kommunen zu berechnen ist für die Kreisstadt zweifelhaft. Die Kommunen – also auch die Kreisstadt Groß-Gerau entrichten zweifach Gelder.

Dieses Abrechnungsverfahren soll sich in anderen Landschaftspflegeverbänden bewährt haben. Auch soll es für einen gewissen Ausgleich zwischen den Kommunen, die unterschiedlich viele Aufträge an den Pflegeverband vergeben und damit Kapazitäten der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen, sorgen. Dieses Darstellung erschließt sich nicht! Die Kreisstadt Groß-Gerau zahlt die Kreisumlage und damit die untere Naturschutzbehörde; Die Kreisstadt zahlt für den Verband und dann auch noch einen Aufschlag. Wirtschaftlichkeit ist hier verlorengegangen und Fachpersonal muss weiterhin in der Stadt vorgehalten werden in der Kommune.

Die Planungen der Kommunen haben immer Vorrang (kommunale Planungshoheit). Der Landschaftspflegeverband erfüllt Aufträge, die die Kommunen auf einer vertraglichen Grundlage erteilen. Sollten die Mitglieder im LPV die Erarbeitung von Kommunen-übergreifenden Konzepten beschließen, geht das nur im Einverständnis der betroffenen Kommunen.

Die Aufgaben eines Projektträgers gestalten sich wie folgt:

ein Projektträger nach § 2 Abs. 2 der Satzung des LPV gemeint.

Die Aufgaben des Projektträgers gestalten sich gemäß den Anforderungen. Diese können rechtlicher oder fachlicher Art sein und werden in einem eigenständigen Vertrag festgehalten. Der LPV benötigt ein Betretungsrecht, das Recht Aufträge vergeben zu dürfen und bei Bedarf auch Nachforderungen im Sinne des Auftraggebers stellen zu können. Die Flächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Besitzer*innen.

Auch die geplante Stim,mregelung in § 5 Absatz 5 des Satzungsentwurfes ist nicht nachvollziehbar. Warum dieser Stimmenpool bei den Kommunen? Was ist der Sinn einer solchen Regelung?

Hier steht die Gleichbehandlung aller drei Gruppen im Vordergrund: Landwirtschaft, Kommunen, Naturschutzvereinigungen. Die Erfahrung im LPV in Gießen hat gezeigt, dass es je nach zahlenmäßiger Anwesenheit der Mitglieder aus den verschiedenen Gruppen zu Ungleichgewichten bei der Beschlussfassung kommen kann. Dies soll mit dieser Regelung vermieden werden. Egal wie viele Vertreter*innen aus den Gruppen anwesend sind (mehr oder weniger als 10 Personen einer Gruppe) immer nur maximal 10 Stimmen aus der Landwirtschaft, dem Naturschutz oder aus den Kommunen abgegeben werden können. Sie wird in Gießen mit guten Erfahrungen praktiziert. Wichtig ist im Vorfeld fest zu legen, wer welcher Gruppe angehört. Dies wird bei der Aufnahme in den LPV geklärt.

Beispiel:

| Gruppe | Wert pro abgegebener Stimme | Summe |
|---|-----------------------------|-------|
| 5 Vertreter*innen der Kommunen | 2 | 10 |
| 20 Vertreteter*innen aus der Landwirtschaft | 0,5 | 10 |
| 10 Vertreter*innen der Naturschutzschutzvereinigungen | 1 | 10 |

Satzung

Ein Satzungsentwurf wurde von der Projektgruppe unter Auswertung vorhandener Satzungen erarbeitet und vom Rechtsamt des Kreises Groß-Gerau geprüft. Der Entwurf ist als Anlage 1 beigefügt. Dieser Entwurf wird mit den weiteren Partner*innen, d.h. der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen bis zur Gründungsversammlung abschließend abgestimmt.

Finanzierung

Die Mitgliedsbeiträge der Kommunen werden über ein transparentes und einfaches System festgelegt. Der Beitragsschlüssel berücksichtigt sowohl die Fläche als auch die Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen. Dabei wurden 0,20 € pro Einwohner*in je Kommune und 1 € pro Hektar zu pflegender Gemarkungsfläche je Kommune festgelegt. Dieses System erlaubt es auch, dass Kommunen sukzessive beitreten können.

Die sich daraus ergebenden Beträge sind in Anlage 2.2 aufgeführt.

Der Mitgliedsbeitrag des Kreises Groß-Gerau orientiert sich an der Einwohnerzahl der Kommunen, die im Landschaftspflegeverband Mitglied geworden sind. Für die ersten drei Jahre (2020 bis 2022) werden 0,20 € pro Einwohner*in festgelegt. Dies ist als Anschubfinanzierung zu verstehen. Ab dem Jahr 2023 wird der Beitrag auf 0,10 € reduziert (vgl. Anlage 2.)

Neben den Mitgliedsbeiträgen der Kommunen soll – wie ausgeführt - der Landschaftspflegeverband aus Beiträgen der weiteren Vereinsmitglieder, Spenden(??) und durch verschiedene Fördermittel finanziert werden (vgl. Anlage 2). So sind aus dem Landesfinanztopf zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit bei Beteiligung von mindestens 4 Kommunen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Fördermittel in Höhe von 100.000 € in Aussicht gestellt. Nach Vorlage der kommunalen Beschlüsse kann der Antrag zur Förderung mit IKZ-Mitteln gestellt werden.

Ohne diese Fördermittel Geld erscheint der Verband eher finanziell nicht ausreichen ausgestattet!

Mittelfristig könnte mit weiteren Fördergeldern des Umweltministeriums Hessen zu rechnen, wenn die Schutzgebietspflege mit in den Aufgabenkatalog des Landschaftspflegeverbands aufgenommen wird. Wie geht diese Aufgabenausweitung mit Pezusätzlichen Personalbedarfen einher, bleibt unbeantwortet.

Neben dem Mitgliedsbeitrag fällt anteilig für die von den Kommunen oder anderen Mitgliedern beauftragten Pflegeleistungen eine Verwaltungspauschale von 10 % an. Damit fließt eine auftragsbezogene Komponente in die Finanzierung mit ein, die aber – wie dargelegt – zusätzliche Kosten darstellt. Wenn es Maßnahmen sind, für die Pflegeverpflichtung besteht, muss diese nicht noch verteuert werden. Die darf nicht übersehen / übergangen werden. Denn das Delegieren auf den Verband führt dann auch noch zu weiteren Kosten!

Für die von der Stadt Groß-Gerau zu beauftragenden Pflegeleistungen (Pflichtmaßnahmen; nicht Zusatzkosten!), stehen die erforderlichen Haushaltsmittel unter der Kostenstelle 55401 bzw. 55201, Sachkonto 6165000 zur Verfügung.

| | Ja | Nein |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Haushaltsmittel stehen zur Verfügung? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Haushaltsstelle: | | |
| Ausdruck als Anlage beigefügt | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Neue Investitionen: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Folgekosten Berechnung erfolgt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Freiwillige Leistung: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Strikte Wirkungskontrolle gemäß Kommunalaufsicht durchgeführt und erläutert | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Personaleinstellungen: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Interne Versetzung bzw. Umorganisation geprüft? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rationalisierungsmaßnahmen geprüft? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Magistrat:

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau nimmt die Sach- und Rechtslage (nebst Anlagen) zum Landschaftspflegeverband ablehnend zur Kenntnis und leitet diese an den zuständigen Fachausschuss PLUS weiter.

Beschlussvorschlag PLUS:

Der Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Groß-Gerau wird mangels eines überzeugenden Konzeptes nicht zugestimmt.

Anlage(n):

- 1 2020-01-17_Anlage_1 zur Beschlussvorlage_Satzung LPV GG
- 2 2020-01-17_Anlage_2 zur Beschlussvorlage_Entwurf Beitragsordnung LPV GG
- 3 2020-05-20_Beantwortung Fragenkatalog
- 4 Beantwortung Landschaftspflegeverband

| Name | Amt | Aktion | Status | Datum | Bemerkung |
|------------------|-----|-------------|----------------------------------|------------|--|
| Patrick Pohlmann | SVU | Erstellt | genehmigt | 03.06.2020 | |
| Thilo Groß | SVU | Bearbeitung | beenden und zurück zum Ersteller | 08.06.2020 | |
| Patrick Pohlmann | SVU | Erstellt | genehmigt | 08.06.2020 | |
| Thilo Groß | SVU | Bearbeitung | beenden und zurück zum Ersteller | 08.06.2020 | Änderungen sind gemeinsam zu besprechen. |